

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



Kommunaler Richtplan

Mitwirkungsbericht

Öffentliche Auflage 21. Mai 2021 bis 21. Juni 2021

31. August 2021

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
Planungsreferat
Chlaffentalstrasse 108
8212 Neuhausen am Rheinfall

Kommunaler Richtplan
Mitwirkungsbericht
31. August 2021

Öffentliche Mitwirkung	4
Anregungen und Einwände	5
Allgemeine Anregungen und Einwände	6
A) Auflagefrist	6
B) Freiwillige Stellungnahme des Planungs- und Naturschutzamts	6
C) Mitbestimmung	7
D) Gewässer	7
E) Definition der Begriffe Natur- und Landschaft sowie Ökologie	8
F) Vorrang Natur	8
Anregungen und Einwände mit Kommentar und Entscheid	9
1. Grundlagen, Analyse und Ziele	9
2. Siedlung (2.1 Allgemeines - Klimaschutz)	11
2.3 Siedlungsentwicklung nach innen	12
2.2 Siedlungsentwicklungsstrategie/Plan: Funktionen	12
2.3.1/2 Zuuba	13
2.3.2/2 Weiterentwickeln	13
2.3.2/3 Umstrukturieren	14
2.3.2/4 Neuentwickeln	14
2.3.2/5 Hochhausstandorte	15
2.4.1/1 Ergänzung Ortszentrum	15
2.3.2/3 / 2.3.4 Gestaltungsbeirat und Qualitätssicherung	16
2.4 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	17
2.5 Ortszentrum Neuhausen am Rheinfluss	17
2.6 Aufwerten von siedlungsbezogenen Freiräumen/Platzgestaltung	18
2.6.1 Freiräume	18
2.6.2 Platzgestaltung	19
2.6.3 Strassenraumgestaltung	21
2.7 Siedlungsrand	22
2.8 Nutzungsplanung	22
3. Natur- und Landschaft (3.1 Allgemeines)	22
3.3.1 Ökologische Vernetzung	24
4. Verkehr	25
4.1 Allgemeines (Planungsziele/Planungsgrundsätze)	26
4.1.1 bis 4.1.3 Agglomerationsprogramme	26
4.4 Tempo-30-Zonen/Begegnungszonen	28
4.5 Langsamverkehr: Alltags- und Freizeitroutes	29
4.5.2 Langsamverkehr	30
6.1.3 Gemeindeverwaltung	31
Nicht berücksichtigte Anregungen und Einwände	32

Öffentliche Mitwirkung

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 59 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (Bauordnung, NRB 700.100) einen kommunalen Richtplan erlassen und die Öffentlichkeit gemäss Abs. 4 darüber orientiert.

Öffentliche Informationsveranstaltung

Am 20. Mai 2021 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Aula Kirchacker durchgeführt. Aufgrund der zu dieser Zeit geltenden Corona-Massnahmen war die Teilnehmerzahl auf 50 Personen beschränkt.

Live Stream

Die öffentliche Informationsveranstaltung vom 20. Mai 2021 wurde per Live-Stream im Internet übertragen. Die gesamte Veranstaltung konnte während 30 Tagen nachträglich unter www.neuhausen.ch/kommunaler_richtplan heruntergeladen und per Video angeschaut werden.

Publikation Amtsblatt

Das Mitwirkungsverfahren zum kommunalen Richtplan wurde im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 21. Mai 2021 publiziert (vgl. Amtsblatt Kanton Schaffhausen vom 21. Mai 2021, Nr. 20, S. 946). Die Mitwirkung war während 30 Tagen vom 21. Mai 2021 bis 21. Juni 2021 möglich.

Die Unterlagen für den kommunalen Richtplan konnten vom 21. Mai 2021 bis zum 21. Juni 2021 auf dem Bausekretariat an der Chlaffentalstrasse 108 sowie auf der Gemeindekanzlei an der Zentralstrasse 38 eingesehen werden. Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Corona-Massnahmen war eine telefonische Voranmeldung und Terminabsprache erforderlich. Ausserdem wurden die Unterlagen zum kommunalen Richtplan auf der Website (www.neuhausen.ch) bereitgestellt. Innerhalb der vorstehend genannten Frist konnten beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall, schriftlich Anregungen und Einwände zum Richtplan eingereicht werden.

Medieninformationen

Am 4. Mai 2021 erfolgte eine Medienmitteilung zum kommunalen Richtplan über die öffentliche Informationsveranstaltung vom 20. Mai 2021 und zur Durchführung eines 30-tägigen Mitwirkungsverfahrens, welches vom 21. Mai 2021 bis zum 21. Juni 2021 dauerte.

Am 21. Mai 2021 wurde zum Mitwirkungsverfahren eine Medieninformation publiziert. Die Medieninformation beinhaltete die Orientierung für die Publikation zum Amtsblatt sowie die Daten und Information für die Bereitstellung der Unterlagen zum kommunalen Richtplan.

Anregungen und Einwände

Während der Auflagefrist konnte sich jeder zum Entwurf des kommunalen Richtplans schriftlich mit Anregungen und Einwänden äussern. Insgesamt wurden dem Gemeinderat 20 Schreiben per E-Mail oder Brief mit Anregungen, Einwänden respektive Forderungen und Anträgen zugestellt. Mehrere Schreiben wurden nach der Auflagefrist eingereicht. Diese wurden trotzdem mitberücksichtigt. Die 20 Schreiben wurden von elf Privatpersonen, drei politischen Parteien und sechs Organisationen eingereicht.

Direkt oder indirekt können diesen Schreiben zirka 55 Anregungen und Einwände respektive Forderungen und Anträge entnommen werden, die inhaltlich dem Richtplan zugeordnet werden können. Über zehn Anregungen, Einwände oder Bemerkungen konnten inhaltlich nicht dem Richtplan zugeordnet werden.

Behandlung Anregungen und Einwände

Über die Berücksichtigung und Nicht-Berücksichtigung der Anregungen und Einwände wurde an der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2021 gesamthaft entschieden.

Anregungen und Einwände wurden insbesondere wie folgt behandelt:

- Anregungen und Einwände werden anonymisiert wiedergegeben.
- Die Anregungen und Einwände werden den jeweiligen Nummern gemäss des Richtplans im Mitwirkungsbericht zugeordnet und wiedergegeben (thematische Zusammenfassung).
- Anregungen, die nicht Richtplan relevant sind (Stufe Richtplanung), finden keine Erwähnung im Mitwirkungsbericht.
- Anregungen und Einwände, die sich durch Mehrfachnennungen inhaltlich überschneiden, wurden zusammengefasst im jeweiligen Sachbereich abgehandelt. Dies ist zum Beispiel bei den Sachbereichen Siedlung und Freiräumen der Fall.
- Redaktionelle Anregungen / Anpassungen wurden berücksichtigt, wenn diese der Richtigkeit entsprachen. Eine konkrete Benennung von redaktionellen Anpassungen respektive Änderungen wird im Mitwirkungsbericht nicht aufgeführt.

Zu den jeweiligen Anregungen/Einwänden sind jeweils die Erwägungen (Kommentar) und nachgelagert der Entscheid des Gemeinderates aufgeführt.

Allgemeine Anregungen und Einwände

A) Auflagefrist

Anregung / Einwand	<p>Verlängerung der Frist für die Einreichung von Anregungen und Einwände sowie Durchführung von mindestens zwei Quartiergesprächen, Workshops oder dergleichen.</p> <p>Alle Anregungen und Einwände werden in einem Workshop oder dergleichen mit der Bevölkerung behandelt.</p>
Kommentar	<p>Formelle Fristen für eine Publikation sind grundsätzlich abhängig von der gesetzlichen Grundlage im jeweiligen Kanton oder der im Kanton vorliegenden Reglemente der Städte/Gemeinden.</p> <p>Im Baugesetz des Kantons Schaffhausen gibt es keine Grundlage für eine Auflagefrist betreffend kommunaler Richtpläne. In Art. 59 Abs. 4 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 700.100) wird formuliert, dass eine Orientierung «in geeigneter Weise» erfolgen soll.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich für eine 30-tägige Auflagefrist mit einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung entschieden. Die 30 Tage-Frist wird in ähnlichen Verfahren häufig angewendet und vom Gemeinderat auch hier als ausreichend angesehen. Das Mitwirkungsverfahren bietet eine niederschwellige Möglichkeit, sich zu den verschiedensten Aspekten und Strategien einzubringen. Eine Verlängerung des Mitwirkungsverfahrens ist nicht vorgesehen.</p>
Entscheid	Dem Einwand kann keine Folge geleistet werden.

B) Freiwillige Stellungnahme des Planungs- und Naturschutzamts

Anregung / Einwand	<p>Der Prüfbericht des Planungs- und Naturschutzamts des Kantons Schaffhausen zum kommunalen Richtplan auf der Website der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall aufführen.</p>
Kommentar	<p>Das Planungsreferat hat das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen zur freigestellten Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahme wird im Rahmen des Berichts zur Kenntnisnahme an den Einwohnerrat als Anhang veröffentlicht.</p>
Entscheid	<p>Die Stellungnahme des Planungs- und Naturschutzamts wird im Rahmen des Berichts zur Kenntnisnahme an den Einwohnerrat als Anhang mitgeliefert. Die Dokumente sind auf der Website der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall abgelegt.</p>

C) Mitbestimmung

Anregung / Einwand	Der Gemeinderat sollte Massnahmen definieren und aufzeigen, wie die Bevölkerung bei der Entwicklung der Gemeinde einbezogen wird.
Kommentar	Der Gemeinderat legt grossen Wert auf einen frühen Miteinbezug der Bevölkerung. Die Mitwirkung der Bevölkerung soll aber individuell gestaltet werden können. Es ist nicht zielführend, zusätzlich eine verpflichtende Mitwirkung einzurichten, die bei jedem Projekt Anwendung findet. Eine Mitwirkung sollte insbesondere freiwillig, angemessen und zielorientiert durchgeführt werden. Es kommen dafür verschiedene Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassung, Kommissionen, «Werkstattgespräche», Workshops etc.) infrage.
Entscheid	Die informellen Planungsinstrumente sollen frei wählbar und bezogen auf die einzelnen Projekte Anwendung finden. Der Gemeinderat wird der Mitwirkung der Bevölkerung auch in Zukunft ein hohes Gewicht beimessen.

D) Gewässer

Anregung / Einwand	Das Thema Gewässer, als Naturraum und Vernetzungskorridor, muss im Richtplan stärker gewichtet werden (Text und Karte) Thema Gewässer im Richtplan aufnehmen (Text und Karte).
Kommentar	Es sind keine konkreten Massnahmen betreffend Fliessgewässer in der vorliegenden Richtplandekade vorgesehen. Die Gewichtung muss nicht verstärkt werden. Die rechtskräftigen Gewässerräume richten sich nach der übergeordneten Rechtsprechung und werden im Rahmen der Nutzungsplanung abgebildet (Bauordnung und Zonenplan).
Entscheid	Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

E) Definition der Begriffe Natur- und Landschaft sowie Ökologie

Anregung / Einwand	Wie werden die Begriffe Natur- und Landschaft und Ökologie definiert? Was genau ist deren Unterschied?
Kommentar	<p><u>Natur- und Landschaft:</u> Der Begriff umfasst die Themenbereiche Natur und Landschaft. Im Bereich der Natur werden, im übergeordneten Sinn, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, aber auch die biologische Vielfalt berücksichtigt. Der Bereich Landschaft berücksichtigt in erster Linie die Kulturlandschaft. Dies ist eine vom Menschen veränderte Landschaft wie Acker, bewirtschaftete Wiesen oder Wälder. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall weist keine Naturlandschaften auf (unberührte Natur, keine Veränderung respektive Einwirkung durch den Menschen).</p> <p><u>Ökologie:</u> Die Ökologie ist – fachlich gesehen – die Lehre des Naturhaushalts. Es werden insbesondere die Wechselbeziehungen von Mensch, Tier und Pflanzen betrachtet. Der Richtplan verwendet beispielsweise den Begriff der «ökologischen Vernetzung». Die ökologische Vernetzung verbindet Biotop miteinander anhand von Trittsteinbiotopen räumlich. Das bedeutet, dass insbesondere mobile Arten wie Vögel verschiedene Waldabschnitte durch die Nutzung von Trittsteinen (zum Beispiel Baumallee oder Hecken) erreichen können.</p>
Entscheid	Die Begriffe wurden erläutert. Es erfolgt keine weitere Berücksichtigung.

F) Vorrang Natur

Anregung / Einwand	Warum gibt es in der Karte auf Seite 20 keinen Vorrang Natur?
Kommentar	Es bestehen keine Flächen, auf denen ein Vorrang für eine Naturlandschaft in Bezug auf eine weitere Nutzung auf dieser Fläche auszuweisen ist.
Entscheid	Keine weitere Berücksichtigung.

Anregungen und Einwände mit Kommentar und Entscheid

1. Grundlagen, Analyse und Ziele

Anregung / Einwand	Die Gebäudealter (Auflistung Baujahre) sind nicht das geeignete Mittel, um der Bausubstanz in Neuhausen am Rheinfall gerecht zu werden. Wo genau will der Gemeinderat welche Bauten erneuern.
Kommentar	Die Analyse der Gebäudealter basiert auf den Statistiken und Auswertungen des Planungs- und Naturschutzamts respektive der Raumbesichtigung des Kantons Schaffhausen sowie der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsstatistik. Die Analyse soll insbesondere aufzeigen, wo sich in der Gemeinde Handlungsbedarf für Sanierungen befindet. Mit Sanierungen sind in diesem Zusammenhang nicht zwingend Neubauten gemeint. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sollen dann die Weichen gestellt werden, dass zeitgemässe und nachhaltige Sanierungen ermöglicht werden können. Geschützte Bauten, die im Inventar der Baudenkmäler der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall aufgeführt werden, sind von dieser Betrachtung ausgeschlossen und unterliegen denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
Entscheid	Der Ansatz wurde erläutert. Es erfolgt keine weitere Berücksichtigung.
Anregung / Einwand	Es ist unverständlich, wie der Gemeinderat zum Schluss kommt, dass eine Verdichtung die Entwicklung von «Qualitäten wie kurze Wege, gute Versorgungseinrichtungen, aktives Quartierleben, gute ÖV-Erschliessung und attraktive Freiräume» begünstige. Es ist alles andere als einleuchtend, dass sich bei der Förderung der Verdichtung die Qualität von allein ergibt.
Kommentar	<p>Im Richtplan wird eindeutig formuliert, dass der Dichtebegriff nicht ausschliesslich über die bauliche Dichte definiert werden soll, um Qualitäten wie «kurze Wege» oder «Freiräume» zu entwickeln oder zu nutzen. Es wird somit konkret der Verweis aufgestellt, dass die Qualitäten im Rahmen der baulichen Verdichtung von weiteren Aspekten abhängig sind und Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>In der Fachwelt herrscht grösstenteils Konsens darüber, wie sich die bauliche Dichte auswirkt. In städtischen Gebieten mit geringen Dichten herrscht eine höhere Wohnqualität vor. Begründet wird dies vor allem durch einen hohen Anteil an privaten Freiräumen und geringen Lärmbelastungen. Hingegen sind Versorgungseinrichtungen, Mobilität und Infrastrukturen gering ausgeprägt. Mit ansteigender Dichte kehrt sich dieses Verhältnis um. Private Freiräume nehmen ab und insbesondere die Lärmintensität erhöht sich. In dichteren städtischen Gebieten hat man ein gutes ÖV-Angebot. Andererseits können Lärmintensitäten im Grenzbereich vorkommen, die eine Verringerung der Wohnqualität mit sich bringen. In Gebieten mit mittleren Dichten herrscht ebenfalls ein ausgeglichenes Verhältnis aus Versorgung, Mobilität, Infrastruktur zur Wohnqualität.</p>
Entscheid	Die Verdichtung wird im Gesamtkontext betrachtet. Themen, wie Freiräume oder Mischnutzungen, sind hierbei zu berücksichtigen respektive abzustimmen.

Anregung / Einwand	Der Verkehr fehlt in der Analyse und muss unbedingt auch gründlich analysiert werden und insbesondere Antworten auf die fehlende Attraktivität bezüglich Langsamverkehr und öffentlichen Verkehr bereithalten.
Kommentar	<p>Eine Analyse des Verkehrs wurde bereits durch verschiedene Grundlagen, wie dem Langsamverkehrskonzept (2016), mit der Studie über die Verträglichkeit der Zentrumsverdichtung (2016) oder dem Gestaltungs- und Betriebskonzept für die Flankierende Massnahmen zum Galgenbucktunnel (2017) sowie die Analysen zum Verkehr im Rahmen der Agglomerationsprogramme der 1., 2. und 4. Generation, durchgeführt. Anhand dieser vielfältigen Grundlagen wurde eine Vielzahl von Massnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme für den Fuss- und Veloverkehr oder den öffentlichen Verkehr ausgearbeitet und umgesetzt. Durch diese Massnahmen wird der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr insgesamt stark attraktiviert.</p> <p>Detaillierte Analysen zum Verkehr finden stets mit jedem konkreten Projekt statt. Beispielsweise wurde für die äussere Zentralstrasse oder die Langrietstrasse ein umfassendes Konzept mit einer Analyse erstellt. Es ist zum derzeitigen Richtplanstand nicht zielführend, weitere und umfassendere Analysen für den Richtplan durchzuführen und in den Richtplan einzuarbeiten, auch vor dem Hintergrund der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und der Kosten für die Erstellung der Grundlagen.</p>
Entscheid	Es liegen umfassende Grundlagen und Analysen sowohl für die Kantons- als auch für die Gemeindestrassen vor. Detaillierte Analysen werden projektspezifisch durchgeführt. Der Einwand kann nicht berücksichtigt werden.
Anregung / Einwand	<p>Alle Naturschutzgebiete müssten zwingend im kommunalen Richtplan Neuhausen am Rheinflall aufgeführt und berücksichtigt werden.</p> <p>Alle Naturschutzgebiete im kommunalen Richtplan Neuhausen am Rheinflall aufzuführen und berücksichtigen.</p>
Kommentar	Die Darstellung der im kommunalen Naturschutzinventar gelisteten Objekte wurde aufgrund der Übersichtlichkeit und der fehlenden Aussagekraft zu anderen Richtplangeschäften bis anhin nicht in den Richtplan integriert (Konflikte der geschützten Biotope mit Strategieansätzen). Die Naturschutzgebiete können aufgeführt werden. Dies wird aber die Komplexität erhöhen und die Lesbarkeit des Richtplans erschweren.
Entscheid	Alle Naturschutzgebiete (kommunale und kantonale Ebene) werden im kommunalen Richtplan Neuhausen am Rheinflall nachgeführt. Die Berücksichtigung erfolgt in den Karten «Funktionen» im Richtplantext und der «Richtplankarte»(siehe Plan Nr. 1).

2. Siedlung (2.1 Allgemeines - Klimaschutz)

<p>Anregung / Einwand</p>	<p>In den Richtplan sind Massnahmen einzuarbeiten, das der Klimaerwärmung mit baulichen und gestalterischen Massnahmen begegnet werden kann. Die Klimaanpassung ist im Richtplan adäquat abzubilden.</p> <p>Der Richtplan soll den Aspekt und Massnahmen zur Zirkulation und Transpiration betreffend der Klimakrise abbilden.</p>
<p>Kommentar</p>	<p>Die Ziele der nationalen Klimastrategie, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, sind für die Klimastrategie des Kantons Schaffhausen massgebend. Entsprechend leiten sich die kantonalen Ziele aus den nationalen Zielen ab. Bezogen auf den kommunalen Richtplan kann eine Berücksichtigung der Umsetzung der Klimastrategie insbesondere auf die Sektoren Verkehr, Gebäude, Raumentwicklung oder Biodiversität erfolgen.</p> <p>Verkehr: Mit Umsetzung der Agglomerationsprogramme werden die strategischen Ziele des Kantons ausreichend abgedeckt. Der Gemeinderat spricht sich für eine gezielte Förderung des Langsamverkehrs aus.</p> <p>Gebäude: Der Sachbereich Ver- und Entsorgung wurde im Richtplan noch nicht bearbeitet. Unter Ziff. 5 Ver- und Entsorgung ist der Verweis aufgeführt, dass das Objektblatt Ver- und Entsorgung die Themenbereiche wie Wasser und Energie beinhaltet und bis 2025 zu erstellen ist. Zudem möchte der Gemeinderat betreffend Energie einen Energierichtplan erstellen.</p> <p>Raumentwicklung: Siedlungsökologische respektive siedlungsklimatische Aspekte können in erster Linie durch eine zielgerichtete Grün- und Freiraumplanung sichergestellt werden. Der Richtplan sieht für die Siedlung unter Ziff. 2.1 den Planungsgrundsatz vor, dass das Siedlungsgebiet mit hochwertigen Grünräumen auszugestalten ist. Ein konkreter Verweis auf die Berücksichtigung an eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung fehlt jedoch.</p> <p>Biodiversität: Der Erhalt der Biodiversität wird auf dem Gemeindegebiet vorrangig durch ausgewiesene Naturschutzgebiete respektive die Biotope des Naturschutzinventars sichergestellt. Der Biotopschutz fungiert hier zudem als dienender Artenschutz (zum Beispiel Fledermäuse).</p>
<p>Entscheid</p>	<p>In den Richtplan werden nachstehende Planungsgrundsätze für das Siedlungsgebiet in Ziff. 2 aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Siedlungsinnenentwicklung werden die Aspekte für eine hitzeangepasste Siedlungsinnenentwicklung berücksichtigt. Hierbei ist insbesondere der Wärmeinseleffektbildung mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. - Bei der Fuss- und Velonetzplanung sind beschattete Verbindungen vorzusehen. - Der Biodiversität wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. <p>In den Grundlagen wird das Dokument «Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung, Leitfaden für Gemeinden, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau 2021» aufgeführt.</p> <p>Der Sachbereich Ver- und Entsorgung inklusive Energierichtplan soll bis 2025 erstellt werden.</p>

2.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Anregung / Einwand	<p>Geringes Aufzonen in Wohngebieten ist zu streichen.</p> <p>Umformulierung des Planungsgrundsatzes: «Konzentration der Erhöhung der Ausnutzungsziffer in ausgewählten Arealen» [...] ist zu ersetzen durch «Erhöhung der Ausnutzungsziffer nur in wenigen ausgewählten Arealen [...]»</p>
Kommentar	<p>Ein geringes Aufzonen in den Wohngebieten soll die Möglichkeit für qualitatives Bauen (wie Wohnhygiene, Energiestandards, Erschliessung) gewährleisten – auch vor dem Hintergrund der benötigten Wohnfläche pro Kopf, welche sich nach wie vor leicht im Aufwärtstrend bewegt. Ein quantitatives Wachstum soll durch geringes Aufzonen nicht gefördert werden.</p> <p>Der Zusatz «wenigen» im Planungsgrundsatz stellt eine subjektive Konkretisierung dar, die keiner Massnahme zugeordnet werden kann. Die bereits wenigen Gebiete, die beispielsweise eine Weiterentwicklung oder Umstrukturierung ermöglichen, sind in der Strategiekarte erfasst. Eine weitere Ausdehnung dieser Gebiete ist nicht das Ziel des Gemeinderats.</p>
Entscheid	Die Einwände werden nicht berücksichtigt.

2.2 Siedlungsentwicklungsstrategie/Plan: Funktionen

Anregung / Einwand	<p>Erholung und Freizeit sollte auch in dieser Zone (Zentrum) als Funktion ausgewiesen sein.</p> <p>In der Karte [...] an diversen Standorten als Entwicklung «Ökologie» anfügen.</p>
Kommentar	<p>Der Plan «Funktionen» bildet Nutzungsfunktionen ab. Die abgebildeten Gebiete in dem Plan «Funktionen» mit den entsprechenden Funktionen sind noch keine Zonen im Sinne des Zonenplans. Mit der Darstellung der Funktion Mischnutzung für das Zentrum werden die Grundnutzungen für den Zonenplan geebnet. Diese sind insbesondere Wohnen, Arbeiten (Gewerbe- und Dienstleistung) oder öffentliche Nutzungen. Grundsätzlich ist es im Zentrum der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss möglich, sich zu erholen (zum Beispiel Spazieren gehen, Sport und Spiel, Verweilen, Fitness). Auch ist die Tourismusnutzung möglich (zum Beispiel Hotel, Gästezimmer, Besuch/Besichtigungen). Dem Zentrum auf Ebene Richtplan die Funktionen Erholung und Tourismus zuzuweisen, ist möglich, da es sich um Funktionen handelt.</p> <p>Die auf der Karte «Funktionen» eingetragenen Funktionen sind die prioritären Funktionen. Aufgrund von Aufwertungsmassnahmen, die auch der Stadtökologie dienlich sind, kann nicht eine grosszügige Nachführung der Bezeichnung «Ökologie» in der Karte erfolgen. Die Bezeichnung »Ökologie« findet für Flächen Anwendung, auf welchen sich ökologisch hochwertige Biotope befinden (zum Beispiel Magerwiese Chlaffentalstrasse).</p>
Entscheid	Den Anregungen wird teilweise entsprochen. Im Plan «Funktionen» werden für das Zentrum zusätzlich die Funktionen Erholen und Tourismus abgebildet.

2.3.1/2 Zuuba

Anregung / Einwand	Streichung des Zuuba-Quartiers aus dem Strategiebereich «Erhalten».
Kommentar	Der Gemeinderat hat sich bereits im Rahmen der Ausarbeitung zum Inventar der Baudenkmäler der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gegen eine Aufnahme des Zuuba-Quartiers in das Inventar der Baudenkmäler ausgesprochen. Im Gegenzug hierzu aber für einen Erhalt des Zuuba-Quartiers mittels eines Quartierplans. Von dieser Stossrichtung ist der Gemeinderat nicht abgewichen. Sachthemen, wie Energie, Erschliessung oder Freiraumqualität, sind Bestandteil eines Quartierplans (Sondernutzungsplanung) und sollen auch gefördert werden.
Entscheid	Der Gemeinderat hat sich für einen Erhalt des Zuuba-Quartiers ausgesprochen. Der Einwand kann nicht berücksichtigt werden.

2.3.2/2 Weiterentwickeln

Anregung / Einwand	<p>Die Perimeter sind sehr breit. Was heisst konkret «weiterentwickeln für das Ortszentrum. Und wo sollen die vielen alten Häuser erneuert werden, die in der Analyse als sanierungswürdig eingestuft wurden?</p> <p>Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Aspekten bei der Weiterentwicklung oder Umnutzung sowie Begründung für den Hintergrund der Weiterentwicklung Rosenbergstrasse 37.</p> <p>Die Gebiete «Schwanenfels» (Charlottenweg) und «Bi de Scheidegg» sind von der Möglichkeit für eine Weiterentwicklung herauszunehmen. Der Plan Nr. 2 «Strategien» und die Richtplankarte sind entsprechend zu ändern.</p>
Kommentar	Was unter «Weiterentwickeln» zu verstehen ist, wird im Anhang des Richtplantextes aufgeführt. Mit einer «Weiterentwicklung» soll jedoch die städtebauliche Siedlungsstruktur beibehalten werden. Mit «Umstrukturieren» kann hingegen von der bestehenden städtebaulichen Siedlungsstruktur abgewichen werden. Einzelne Häuser können grundsätzlich immer erneuert werden. Dies ist unabhängig von den strategischen Ansätzen des Richtplans. Ausnahmen sind Häuser, die unter Denkmalschutz stehen. Grundlage für die Erneuerung bilden Bauordnung und Zonenplan respektive weiterführende Festlegungen mittels Quartierplänen. Stehen Gebäude unter Denkmalschutz, werden die Schutzbestimmungen bei Planungen, Projekten oder dergleichen berücksichtigt. Der Gemeinderat weist für die Weiterentwicklung der Grundstücke an der «Rosenbergstrasse 37», beim «Schwanenfels» (Charlottenweg) und «Bi de Scheidegg» Bedarf für eine Weiterentwicklung aus. Letztere weisen einen älteren, nicht erhaltenswerten Gebäudebestand auf. Das Wohnraumangebot sowie die Freiraumgestaltung können bei einer Weiterentwicklung wesentlich verbessert werden.
Entscheid	Der strategische Entscheid zur Weiterentwicklung wird bestätigt. Aspekte des Denkmalschutzes werden berücksichtigt und mit der Denkmalpflege abgestimmt. Ein definitiver Entscheid zur Weiterentwicklung der Rosenbergstrasse 37 wird erst nach dem Bezug des neuerstellten Kindergartens am Charlottenfels festgelegt. Dabei ist noch offen, ob die

Weiterentwicklung durch die Gemeinde oder einen Dritten erfolgen soll. Der strategische Ansatz zur Weiterentwicklung wird bei allen drei Gebieten bestätigt.

2.3.2/3 Umstrukturieren

Anregung / Einwand	Die Gebiete «Chatzestäg» (Schaffhauserstrasse) und «Abzweigung Klettgauer/Engestrasse», «Bim Badische Bahnhof», «Brunnenwiesenquartier» und «Hohfluh» sind von der Möglichkeit für eine Umstrukturierung zu streichen.
Kommentar	<p>Die benannten Gebiete eignen sich insbesondere aufgrund des vorhandenen Alters des Gebäudebestands für eine Umstrukturierung. Besonders die Erschliessung respektive Parkierung, die Wohnhygiene (Licht), aber auch die Freiraumqualitäten können bei einer Umstrukturierung wesentlich verbessert werden. Dies kann vor allem durch eine Neuausrichtung der Siedlungsstruktur hervorgebracht werden. Würde die Siedlungsstruktur erhalten bleiben, wäre beispielsweise eine Neuausrichtung der Bauten oder die Verwendung anderer Bebauungstypologien nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Ferner kann bei einer gesamthaften Transformation ein verbesserter Gebäudestandard eingerichtet werden (Quartierplan), welcher bei individuellen Erneuerungen von Bauten in der Regel so nicht zum Tragen käme.</p>
Entscheid	Der strategische Ansatz zur Umstrukturierung wird bestätigt.

2.3.2/4 Neuentwickeln

Anregung / Einwand	Das Gebiet Burgunwiese (Teilbereich Alterszentrum) ist zu streichen. Zudem ist unter Aufwerten von Freiräumen der Zusatz «Teilbereich» zu streichen. Nachdem die Gegner eines Pflegezentrums auf der Burgunwiese mit einer Unterschriftensammlung die Überbauung ganz verhindern wollen, sollte möglichst rasch ein ungefährender Platzbedarf mit einem Park veröffentlicht werden.
Kommentar	<p>Der Standort für ein Alterszentrum auf der Burgunwiese wurde bereits anhand einer Machbarkeitsstudie geprüft und evaluiert. Sowohl der Gemeinderat als auch der Einwohnerrat haben sich für einen Studienauftrag für den Standort Burgunwiese ausgesprochen. Die Planung umfasst ein Pflegezentrum, einen Park und eine Tiefgarage. Über die weitere Ausgestaltung der Burgunwiese sowie das Baurecht auf der Burgunwiese für ein Alterszentrum wird eine Volksabstimmung im 2. Semester 2022 erfolgen.</p> <p>Im Agglomerationsprogramm der 4. Generation wird die Burgunwiese als Eigenleistung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss für die Freiraumaufwertung geführt. Die Aufwertung der Burgunwiese wurde somit bereits für das Agglomerationsprogramm 4. Generation vom Gemeinderat beschlossen.</p>
Entscheid	Der strategische Ansatz für eine Neuentwicklung auf der Burgunwiese wird bestätigt.

2.3.2/5 Hochhausstandorte

Anregung / Einwand	Aus welchem Grund wurden die Hochhausstandorte so gewählt? [...] wie wird sichergestellt, dass bei einer «Erneuerung», [...], kein noch höheres Gebäude hingestellt wird. Wieso ist das Gebäude an der Schaffhauserstrasse ("Wagen-Block") kein Hochhaus?
Kommentar	Ein Hochhaus definiert sich durch den Brandschutz. Somit zählen Gebäude ab 30 Meter Gesamthöhe zu Hochhäusern. Das Gebäude an der Schaffhauserstrasse wurde als Hochhausstandort geprüft. Das Gebäude weist keine Gesamthöhe über 30 Meter auf, was vor allem durch die Hanglage resultiert (Höhenunterschied Terrain Schaffhauserstrasse zu Poststrasse). Deswegen wurde der "Wagen-Block" an der Schaffhauserstrasse nicht als Hochhausstandort ausgewiesen. Die bestehenden Hochbauten am Chilesteig und am Charlottenweg sind Hochhäuser im Sinne des Brandschutzes. Das Hochhaus am Charlottenweg hat Bestandesgarantie. Eine Erneuerung kann im Rahmen der bestehenden Höhe erfolgen. Für alle anderen Hochhausstandorte bestehen Quartierpläne. Die Erneuerung respektive die Höhenentwicklung kann nur für die im Quartierplan festgelegten Höhenmasse erfolgen.
Entscheid	Es ist keine weitere Berücksichtigung notwendig.

2.4.1/1 Ergänzung Ortszentrum

Anregung / Einwand	Der Nordteil des SIG Areals soll der Sonderzone zugewiesen werden.
Kommentar	Der Richtplan formuliert mit der Massnahme 2.4.1/1, dass der Nordteil des SIG Areals im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung einer Sonderzone oder der Zentrumszone zugewiesen wird. Für diesen Entscheid sind konkrete Abklärungen notwendig. Zudem soll der Entscheid vom Einwohnerrat getragen werden, sodass die Ausformulierung auf Stufe Nutzungsplanung erfolgt.
Entscheid	Der Entscheid über die Erweiterung des Ortszentrums erfolgt im Rahmen einer Teilrevision oder der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

2.3.2/3 / 2.3.4 Gestaltungsbeirat und Qualitätssicherung

<p>Anregung / Einwand</p>	<p>Bei der Qualitätssicherung soll vermerkt werden, dass Mitwirkungsverfahren Standard bei der Planung, Projektierung und Umsetzung von Projekten sind.</p> <p>Mehrheitlich externe Fachleute beachten häufig keine örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Was ist ein grösseres Bauvorhaben? Warum ist die Grösse der einzig entscheidende Punkt und nicht auch die Lage? Zudem sollte sich der Gestaltungsbeirat interdisziplinärer zusammensetzen. Die Stadtsoziologie und die Ökologie fehlen als wichtige Elemente einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Auch im angestrebten Gestaltungsbeirat muss das Thema der Ökologie durch eine Person vertreten sein.</p>
<p>Kommentar</p>	<p>Informelle Mitwirkungsverfahren basieren auf Freiwilligkeit und sind nicht gesetzlich geregelt. Bei privaten Bauprojekten ein Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung verpflichtend einzuleiten, also ein formelles Mitwirkungsverfahren, wird vom Gemeinderat nicht unterstützt. Bei gemeindeeigenen Projekten werden je nach Umfang und Grösse informelle Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Diese Mitwirkungsverfahren sollen weiterhin informellen Charakter haben. Die formellen Verfahren wie Einwendungsverfahren, Einspracheverfahren werden gesetzlich geregelt und sind ausreichend.</p> <p>Die Fachleute repräsentieren die Fachbereiche Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur. Mit dem Fachbereich Landschaftsarchitektur werden auch die Sachbereiche Ökologie und Freiraumplanung abgedeckt. Besteht bei Projekten konkret Bedarf für schwierige Fragestellungen aus anderen Fachbereichen, kann eine Fachperson aus diesem Fachbereich (z.B. Biologie, Soziologie) hinzugezogen werden.</p> <p>Die Formulierung «externe Fachleute» bezieht sich darauf, dass diese nicht aus der Gemeindeverwaltung stammen. Externe Fachleute können selbstverständlich im Kanton Schaffhausen ansässig sein. Ferner haben sich Fachleute für die Beurteilung von Projekten mit dem Standort, der Lage respektive dem Raum auseinanderzusetzen.</p> <p>Weiterführende Festlegungen zu Mitwirkungsverfahren werden auf Stufe der Nutzungsplanung festgelegt.</p>
<p>Entscheid</p>	<p>Die Einwände werden nicht berücksichtigt respektive sind teilweise erfüllt.</p>

2.4 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Anregung / Einwand	Die angestrebten Entwicklungsschwerpunkte sind eine reine Feststellung dessen, was derzeit in Neuhausen am Rheinfall passiert. Es ist darum aus dem Richtplan keine Absicht zur Gestaltung zu entnehmen, welche etwa die Quartiere miteinbezieht. Unverständlich ist beispielsweise, wie die Burgunwiese als Entwicklungsschwerpunkt nicht aufgenommen wurde [...]. Weitere Entwicklungsschwerpunkte in den Richtplan aufnehmen (wie Platz für Alli, Kirchackerareal, Schindlergutareal).
Kommentar	Die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) «SIG Areal» und «RhyTech-Areal» sind ausgewiesene Gebiete aus dem kantonalen Richtplan Schaffhausen. Die ESP sind somit Nachführungen aus dem kantonalen Richtplan. Der kommunale Richtplan konkretisiert zu diesen ESP Grundsätze, Ziele und Massnahmen, die mit den Planungsgrundsätzen des kantonalen Richtplans zu den betreffenden ESP «SIG Areal» und «RhyTech-Areal» vereinbar sind.
Entscheid	Die Entwicklungsschwerpunkte sind reine Übernahmen aus dem Richtplan des Kantons Schaffhausen. Auf Stufe Gemeinde werden keine weiteren Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2.5 Ortszentrum Neuhausen am Rheinfall

Anregung / Einwand	Die aktuellen Aussagen sind weitestgehend nichtssagend. Was heisst beispielsweise, man wolle die Folgen des Strukturwandels [...] aktiv mitgestalten? Und wie werden attraktive Wohnlagen und der Detailhandel gefördert [...] was sind [...] überhaupt attraktive Wohnlagen?
Kommentar	Der Gemeinderat möchte mit dem Ortsmarketing zusammen die zukünftige Entwicklung für den Detailhandel abstimmen. Bei Bauprojekten sollen möglichst gut nutzbare und transformierbare Erdgeschoss-Nutzungen angeboten werden. Auch ist es das Ziel, die Aussenraumgestaltung zu verbessern, damit das Einkaufen im Zentrum attraktiver wird. Hierbei ist der Verkehr abzustimmen. Das bedeutet, dass insbesondere der Fuss- und Veloverkehr optimiert werden soll. Die Bedürfnisse der Bevölkerung sind sehr verschieden und hängen von verschiedenen Rahmenbedingungen wie Geschlecht, Alter oder Bildung, aber auch der Nationalität oder Lebensgewohnheiten ab. Dazu kommen die Lebensphasen, die sehr stark mit den Wohnbedürfnissen in Zusammenhang stehen. Singles, Studenten, Familien oder Senioren stellen an das Wohnumfeld verschiedene Ansprüche in Form von Kriterien, die auf eine Wohnumfeldqualität rückschliessen lassen. Sind die Kriterien für die jeweilige Bevölkerungsgruppe gegeben, kann von einer angemessenen Wohnumfeldqualität gesprochen werden. Für sämtliche Lebensphasen der Bevölkerung sind ausreichende Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Das bedeutet, dass nach wie vor ein Siedlungsmix bestehen muss. Attraktive Wohnlagen sind beispielsweise für mobile Senioren oder Familien das Oberdorf, das Langriet oder das Unterdorf. Für Senioren mit einer eingeschränkten Mobilität bieten sich attraktive Wohnlagen im Zentrum an. Für Singles oder Paare ohne Kinder sind besonders die Wohnlagen im Zentrum, dem SIG Areal oder auch künftig im RhyTech-Areal attraktiv.
Entscheid	Die Ziele, Grundsätze und Massnahmen zum Ortszentrum werden bestätigt.

2.6 Aufwerten von siedlungsbezogenen Freiräumen/Platzgestaltung

Anregung / Einwand	<p>Freiräume, Grünräume und Naturräume sind entsprechend der «Arbeitshilfe Siedlungsentwicklungsstrategie» des kantonalen Planungs- und Naturschutzamts ganz generell zu berücksichtigen und darzustellen. Dabei sei auch auf eine gute Vernetzung der Grünräume innerhalb des Siedlungsraums zu achten.</p>
Kommentar	<p>Die Arbeitshilfe zur Siedlungsentwicklungsstrategie des Planungs- und Naturschutzamts empfiehlt für die Strategiekarte die Frei-, Grün- und Naturräume darzustellen. Im Richtplangentext ist auf Seite 20 die Strategiekarte aufgeführt. Es werden insbesondere die Karteninhalte Wald, Gewässer, Landwirtschaft, Vorrang Landwirtschaft, Freizeit und Sport oder BLN-Gebiete abgebildet. Die Frei-, Grün- und Naturräume sind in ausreichendem Mass dargestellt.</p> <p>Nicht dargestellt sind jedoch die Objekte des Naturschutzinventars der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Die Objekte können im Richtplan nachgeführt werden. Die Vernetzung der Frei- oder Grünräume im Zentrum erfolgt durch die Aufwertung des Zentrums im Rahmen eines Freiraumkonzepts (siehe Objektblatt Nr. 2.6.1/2) respektive der Aufwertung der Aussenräume (siehe Objektblatt Nr. 2.5.2).</p>
Entscheid	<p>Dem Antrag wird teilweise entsprochen. Die Biotope des Naturschutzinventars werden im Richtplan nachgeführt.</p>

2.6.1 Freiräume

Anregung / Einwand	<p>Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets sind ökologisch zu gestalten und müssen eine ökologische Vernetzung (Biotopvernetzung) aufweisen.</p> <p>Der Planungsgrundsatz im Kapitel 2.6.1 sollte wie folgt geändert werden: «Schaffen eines Netzes von ausreichenden, gut gestalteten, ökologisch wertvollen und nutzbaren Freiräumen im Siedlungsgebiet mit attraktiven Verbindungen zum Rheinufer und zum Wald, welche der ökologischen Vernetzung dienen».</p> <p>In der Karte auf Seite 19 muss an diversen Standorten als Entwicklung «Ökologie» angefügt werden.</p>
Kommentar	<p>Grundsätzlich ist in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall überwiegend eine Biotopvernetzung (ökologische Vernetzung) mittels Trittsteinbiotope vorhanden. Eine Lücke im Biotopverbund wird beispielsweise bei der Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse durch die Pflanzung von Strassenbäumen geschlossen. Durch weitere Strassenaufwertungen können auf dem Gemeindegebiet Trittsteinbiotope verbessert oder geschaffen werden (zum Beispiel innere Klettgauerstrasse).</p> <p>Eine ökologische Ausgestaltung von Freiräumen im Siedlungsgebiet ist aufgrund der Anforderungen an Freiräume nicht immer umsetzbar. Grundlegende ökologische Aspekte werden bereits in den laufenden Planungen berücksichtigt. So wurden beispielsweise bei Dachbegrünungen auf dem IVF Hartmann Areal Bodenmodellierungen für Wildbienen ausgearbeitet oder auf dem RhyTech-Areal Totholzelemente und Bodenmodellierungen neben einer extensiven Begrünung eingebracht. In den Planungsgrundsätzen ist der ökologische Aspekt noch nicht konkret ausformuliert und kann ergänzt werden.</p>

	Die auf der Karte «Funktionen» eingetragenen Funktionen sind die prioritären Funktionen. Aufgrund von Aufwertungsmassnahmen, die auch der Stadtökologie dienlich sind, kann nicht eine grosszügige Nachführung der Bezeichnung «Ökologie» in der Karte erfolgen. Die Bezeichnung »Ökologie« findet Anwendung auf Flächen, auf welchen sich ökologisch hochwertige Biotope befinden (zum Beispiel Magerwiese Chlaffentalstrasse).
Entscheid	Den Anträgen wird teilweise entsprochen. Der Planungsgrundsatz im Objektblatt Nr. 2.6.1 Freiräume wird wie folgt angepasst: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen eines Netzes von ausreichenden, gut gestalteten ökologisch wertvollen und nutzbaren Freiräumen im Siedlungsgebiet mit attraktiven Verbindungen zum Rheinufer und zum Wald, welche der ökologischen Vernetzung für mobile Arten dienen.

2.6.2 Platzgestaltung

Anregung / Einwand	Eine Zielformulierung zu einem Mehrgenerationenpark in Neuhausen am Rheinfall wäre ein klares Bekenntnis. Oder die Schaffung einer weiteren, zentraleren Fläche für Freizeit und Sport.
Kommentar	Sowohl bei der Platzgestaltung auch bei der Freiraumplanung im Allgemeinen werden die Generationen respektive die Nutzergruppen mitberücksichtigt. Der Raum im Zentrum ist begrenzt. Flächen für Freizeit und Sport im Eigentum der Gemeinde werden zurzeit auf dem Kirchackerareal angeboten. Mit der Transformation des Schulhauses Kirchacker wurde die Platzgestaltung erneuert. Der Platz wird sehr gut genutzt. Das Konzept funktioniert. Weitere Parkanlagen sind auf der Burgunwiese und auf dem Areal des heutigen Altersheims Schindergut geplant. Bei der Arealentwicklung Schindergut wird sich die Bevölkerung zur Gestaltung und Nutzung einbringen können.
Entscheid	Die Anträge sind im Richtplan bereits teilweise berücksichtigt.

Anregung / Einwand	Eine Differenzierung der Frei- und Grünräume wäre sinnvoll. Zudem sind detaillierte Planungen für Grün- und Freiräume zwingend. Welche Art von Freiräumen soll geschaffen werden und für wen. Es braucht quantitative Richtwerte, wie viel Grün- und Freiräume im Verhältnis zum überbauten Raum benötigt werden.
Kommentar	In der Freiraumplanung gibt es unterschiedliche Klassifizierungen für die Einteilung von Freiräumen. Die fachlich anerkannte und generalisierte übergeordnete Einteilung der Freiräume ist öffentlich, halböffentlich und privat. Diese Einteilung wird häufig nochmals in blaue Freiräume (Gewässer), grüne Freiräume (Wiesen) oder urbane Freiräume (Plätze) konkretisiert. In der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist es innerhalb des Siedlungsgebiets wenig zielführend, eine Differenzierung von Grün- und Freiräumen auf Ebene Richtplan vorzunehmen und diese differenziert in den Karten darzustellen. Grund dafür ist, dass die Freiräume in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stets urbane Elemente (zum Beispiel harte Beläge, Spielplätze) und Grünelemente (Wiese, Gehölzgruppen) zusammen vereinen respektive miteinander verknüpfen. Klassische Grünräume, wie Landwirtschaft, Wald, oder

	<p>Wiesen, finden sich eher ausserhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde. Diese Grünräume werden im Richtplan differenziert dargestellt. Hochwertige Grünräume, wie geschützte Biotope, werden bereits im Naturschutzinventar geführt und sollen auch in den Richtplan als Darstellungen aufgenommen werden.</p> <p>Detaillierte Planungen für Freiräume werden angegangen respektive sind bereits umgesetzt. Mit dem Naturschutzinventar der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall werden sämtliche geschützte Biotope gelistet und mit Massnahmen / Pflegeplänen belegt. Dies dient insbesondere dem Arten- und Biotopschutz sowie der Förderung und dem Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gemeindegebiet.</p> <p>Die im Richtplantext unter Ziff. 2.6.1 gelisteten Freiräume sollen anhand von Konzepten aufgearbeitet werden. Die jeweiligen Konzepte bilden Grundlage für die Umsetzungsmassnahmen.</p> <p>In der Fachwelt werden verschiedene Werte für einen Freiraumanspruch veröffentlicht. Beispielsweise arbeitet die Stadt Zürich mit Planungswerten von zirka 8 m² pro Einwohnerin und Einwohner. In diese Berechnung fliessen alle Freiräume ein, wenn diese insbesondere nutzungsoffen sind. Im Richtplan soll eine Quantifizierung für einen Freiraumanspruch nicht abgebildet werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung (Quartierplan) werden durch die entsprechenden Nutzungsmasse die Verhältnisse festgelegt, wie das Verhältnis von Freiraum zum überbauten Raum sich verhält. Gegebenenfalls kann anhand einer Grünflächenziffer der Freiraum zusätzlich abgesichert werden.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass sich allein durch das Rheinfallbecken ein so grosser öffentlich, zugänglicher Freiraum direkt am Zentrumskern anschliesst, der den Planungswert von 8 m² pro Einwohnerin und Einwohner abdeckt.</p>
Entscheid	<p>Die Differenzierung im bestehenden Richtplan-Entwurf ist zielgerichtet und stellt die Übersichtlichkeit in der Richtplankarte sicher. Eine detailliertere Klassifizierung kann im Rahmen von den zu erstellenden Freiraumkonzepten erfolgen (siehe Objektblatt Nr. 2.6.1). Eine Quantifizierung des Freiraumanspruchs wird auf Stufe Richtplan nicht abgebildet.</p>

2.6.3 Strassenraumgestaltung

<p>Anregung / Einwand</p>	<p>Die Planungsziele können betreffend Lichtverschmutzung, Strassenraumteilung, Parkplatzflächen und Parkplatzangebot ausgedehnt werden.</p> <p>Im Rahmen von Freiräumen müsste hier unbedingt ein Bekenntnis zur Schaffung von Begegnungszonen in sämtlichen Nebenstrassen in den Quartieren und der Schaffung von Tempo 30 im restlichen Perimeter des Wohngebiets erfolgen.</p> <p>Zudem braucht es eine Auseinandersetzung mit der Mobilität der Bevölkerung. Wie sind die Menschen unterwegs? Wo treffen sie auf Hindernisse, insbesondere Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Langsamverkehrs? Wo stehen Gefahren, insbesondere für Kinder? Und wie kann man das gesamtplanerisch angehen? [...]</p> <p>Im Rahmen der Planungsziele/Planungsgrundsätze sollte die Verbesserung der Sicherheit für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Langsamverkehrs erfolgen. Dazu gehören auch Velofahrer/Innen.</p>
<p>Kommentar</p>	<p>Eine Strassenraumgestaltung ist stets individuell zu betrachten. Viele verschiedene Gegebenheiten, wie Verkehrsaufkommen, Strassenquerschnitt, Topografie oder Nutzeransprüche, können unterschiedliche Auswirkungen in der Umsetzung einer Strassenraumgestaltung zur Folge haben.</p> <p>Eine konkrete Auseinandersetzung mit der Mobilität erfolgt bei jedem Projekt durch die im Planungsprozess beteiligten Fachpersonen. Die Mitwirkung bei Strassenbau-Projekten erfolgt stets auf formeller Ebene im Rahmen der öffentlichen Auflage.</p> <p>Der im Richtplanteil formulierte Planungsgrundsatz ist allgemein formuliert und deckt verschiedene Sachbereiche wie Umwelt, Freiraum oder Sicherheit ab.</p> <p>Eine Konkretisierung der Sachbereiche als Planungsgrundsatz ist möglich. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen einer Strassenraumgestaltung stets eine Interessenabwägung durchgeführt werden muss. Nicht alle Belange (Bedürfnisse) können im vollem Umfang umgesetzt werden. Beispielsweise ist bei einem akuten Platzmangel im Strassenquerschnitt, die Verkehrssicherheit höher zu gewichten, als die Strassenraumbegrünung.</p>
<p>Entscheid</p>	<p>Folgende Planungsgrundsätze werden unter Ziff. 2.6.3 für die Strassenraumgestaltung ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Berücksichtigung der Umweltschutzaspekte wie Luft, Lärm, Licht sowie die Berücksichtigung ökologischer Aspekte wie Bodenversiegelung, Klima und Begrünung. - Verbessern der Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr. Attraktivierung und Beruhigung des Strassenraumes sowie das Verbessern der Lebens- und Aufenthaltsqualität.

2.7 Siedlungsrand

Anregung / Einwand	<p>Beschränkung der Massnahme «Aufwertung Siedlungsrand Birchzelgstrasse» auf die Gewerbezone.</p> <p>Bei der zweiten Massnahme ("Charlottenfels-Areal") ist weder der Grund dafür noch irgendein verständlicher Hinweis auf die Umsetzung enthalten.</p>
Kommentar	<p>Eine Gestaltung des Siedlungsrandes soll nicht anhand einer Zone definiert werden. Der Siedlungsrand ist gesamthaft zu betrachten und soll an der gesamten Birchzelgstrasse aufgewertet werden (Aufwertung Ortsbild).</p> <p>Grund der Siedlungsbegrenzung ist insbesondere der Erhalt der «offenen Landschaft» für das Charlottenfels-Areal. Das Charlottenfels-Areal soll langfristig von der Bebauung freigehalten werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung (Bauordnung, Zonenplan).</p>
Entscheid	Keine weitere Berücksichtigung.

2.8 Nutzungsplanung

Anregung / Einwand	<p>[...] Es ist sehr mager, in diesem Bereich ein «rascher Abschluss der nach der Ablehnung 2018 erneut aufgenommenen Revision der Nutzungsplanung» als einziges Ziel zu setzen. Zudem wird die Aufgabe erneut an einen dritten delegiert, ohne daran zu denken, die Bevölkerung zu involvieren und jetzt einmal einen Schritt zurück zu machen.</p>
Kommentar	<p>Die Grundlagen für eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind vorhanden. Mit der Siedlungsentwicklungsstrategie aus dem vorliegenden Richtplan sind die Strategieansätze für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung abgebildet. Die Bevölkerung konnte sich mittels Mitwirkungsverfahren einbringen. Für die Revision der Nutzungsplanung ist der Miteinbezug der Bevölkerung in verschiedenen Gremien möglich und erwünscht. Der Gemeinderat will eine breit abgestützte Lösung.</p>
Entscheid	Die Anregung ist bereits Bestandteil der zukünftigen Planung.

3. Natur- und Landschaft (3.1 Allgemeines)

Anregung / Einwand	<p>Die Fledermaus-Flugkorridore und -Quartiere seien als lokalisierbare Grundlagen im Richtplan abzubilden.</p>
Kommentar	<p>Der Richtplan formuliert unter Ziff. 3.1 als Planungsgrundsatz, dass bei der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung die Fledermaus-Flugkorridore sowie Fledermausquartiere zu berücksichtigen sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Die Abstimmung erfolgt mit der zuständigen Stelle des Planungs- und Naturschutzamts (Koordinationsstelle Fledermausschutz Schaffhausen). Hierdurch wird dem in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren ausreichend Rechnung getragen. Mit dieser Formulierung wird für die gesamte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung die Koordination mit dem Kanton betreffend Fledermausschutz hergestellt. Der Fledermausschutz ist ein Artenschutz. Die Fledermaus-Flugkorridore sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete (Biotopschutz). Somit entfalten die Flugkorridore keinen Biotopschutz im Sinne eines «dienenden Artenschutzes» für Fledermäuse. Die artenschutzrechtlichen Massnahmen für Fledermäuse</p>

	<p>greifen in erster Linie auf Stufe Baubewilligung (zum Beispiel Lichtemissionen, Störung Fledermaus-Quartiere, Baumfällungen). Zu erwähnen ist auch, dass im Artenmerkblatt zur Nordfledermaus von der «Schweizerischen Koordinationsstelle für Fledermausschutz» betreffend Flugkorridore Folgendes festgehalten wird: «Aufgrund ihrer Toleranz gegenüber nächtlicher Beleuchtung und ihrer wenig strukturgebundenen Fortbewegungsweise kaum auf Flugkorridore angewiesen». Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die Schweizerische Koordinationsstelle Fledermausschutz.</p>
Entscheid	<p>Die Benennung im Richtplanktext ist ausreichend. In den Baubewilligungen und Quartierplänen werden die Flugkorridore der Fledermäuse bereits verwendet. Aus diesem Grund kann auf eine Abbildung der Fledermausflugkorridore respektive der Fledermausquartiere in der Richtplankarte verzichtet werden.</p>
Anregung / Einwand	Weitere Planungsziele betreffend Biodiversität, Lichtverschmutzung und Verringerung der Versiegelung ausarbeiten.
Kommentar	<p>Der Sachbereich Natur- und Landschaft bezieht sich insbesondere auf das nichtbebaute Siedlungsgebiet. Die Biodiversität wird mit dem Naturschutzinventar der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sichergestellt. Die Massnahmen zum Biotop- und Artenschutz dienen dem Erhalt sowie der Steigerung der Biodiversität. Die Lichtverschmutzung wird insbesondere im Baubewilligungsverfahren oder in der Sondernutzungsplanung (Quartierplan) abgehandelt.</p> <p>Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall forciert eine Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. Planungsziele/Planungsgrundsatz Ziff. 2.3). Somit wird der Neuversiegelung des Bodens grundlegend entgegengewirkt und der Flächenverbrauch in der Gemeinde eingedämmt. Zudem sollen die kantonalen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung nach innen erreicht werden. Mit diesen Planungsgrundsätzen wird der Zielvorgabe des Bundes resultierend aus Art. 1 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) nachgekommen (haushälterische Nutzung des Bodens, Konzentrationsprinzip).</p> <p>Das Mass der Nutzung, wie die Ausnützung der Grundstücke, wird in der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) festgelegt. Böden ausserhalb der Bauzone können nur in Ausnahmefällen und mit einer Ausnahmegewilligung versiegelt werden. Um die Verringerung der Bodenversiegelung konkret zu benennen, kann in den Planungsgrundsätzen unter Ziff. 2 «Siedlung» eine Ergänzung erfolgen.</p>
Entscheid	<p>Die Verringerung der Versiegelung wird im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt. Die kantonalen Vorgaben sollen erreicht werden. Unter Ziff. 2 «Siedlung» (2.1 Allgemeines) wird der Planungsgrundsatz wie folgt eingefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung für eine Verringerung der Bodenversiegelung. <p>Es erfolgt keine weitere Berücksichtigung.</p>

Anregung / Einwand	<p>Im Bereich Tüfelacker, zwischen Buchweg und Wald, ist eine Zone «Freizeit/Tourismus» festzulegen. In diesem Bereich ist auf die Überlagerung «Vorrang Landschaft» zu verzichten.</p> <p>Die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfeld Nrn. 132, 133 und 134 sind zusätzlich als Zone für öffentliche Anlagen und Bauten festzulegen. Als Kompensation kann ein Flächenabtausch im Langriet erfolgen.</p> <p>Der gesamte Bereich ist als Freizeit /Tourismus-Zone mit entsprechender Nutzungsbezeichnung auszuscheiden.</p> <p>In der Freizeitzone ist eine Teilfläche für die Neuerstellung eine Kleintieranlage, als Ersatz für die Anlage im Rundbuck, auszuscheiden, allenfalls ist im Bereich Tüfelacker eine Fläche als Zone für Kleintierhaltung auszuscheiden</p>
Kommentar	<p>Eine Zone für «Freizeit und Tourismus» existiert nicht in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfeld. Es ist auch nicht das Ziel, eine solche Zone einzurichten. Als Ersatz für die Kleintierzüchteranlage kämen allenfalls die Grundstücke GB Nrn. 134 + 136 im Tüfelacker infrage. Diese befinden sich aber in der Landwirtschaftszone und sind als Fruchtfolgefläche definiert. Falls diese Grundstücke als Ersatz für die Kleintierzüchteranlage im Rundbuck eine gangbare Option darstellen würden, müsste ein entsprechender Abtausch der Fruchtfolgefläche beantragt werden.</p>
Entscheid	<p>Es wird keine Zone «Freizeit und Tourismus» eingerichtet. Ein Ersatz für die Kleintierzüchteranlage im Rundbuck ist Gegenstand separater Verhandlungen und Gespräche.</p>

3.3.1 Ökologische Vernetzung

Anregung / Einwand	<p>Das Thema ökologische Vernetzung vor allem auch innerhalb des Siedlungsgebiets muss zwingend in Text (als Planungsgrundsatz 2.2) und Karte aufgenommen werden. Dabei müssen bekannte Flugkorridore der Nordfledermaus berücksichtigt werden. Gewässer und ihre Ufer bieten wertvolle Vernetzungskorridore.</p>
Kommentar	<p>Die ökologische Vernetzung wurde im Planungsgrundsatz «Freiräume» Nr. 2.6.1 aufgenommen. Die Flugkorridore der Nordfledermaus wurden unter Natur und Landschaft Nr. 3 (3.1 Allgemeines) berücksichtigt respektive bereits behandelt.</p> <p>Es ist richtig, dass Gewässer und ihre Ufer wertvolle Vernetzungskorridore darstellen. Die Gewässer und ihre Ufer werden durch die Vorgaben der Bundesgesetzgebung ausreichend sichergestellt. Die Nachführung der Gewässer und ihrer Ufer (Gewässerräume) erfolgt in der Bauordnung und im Zonenplan. Die Ausscheidung der Gewässerräume ist rechtskräftig. Die Thematik Gewässer und ihre Ufer wurde bereits unter Punkt «D» einleitend abgehandelt.</p>
Entscheid	<p>Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt.</p>

3.2.2 Rheinfallgebiet

Anregung / Einwand	<p>Was genau sieht der kommunale Richtplan betreffend Rheinfall vor.</p> <p>Die Ziele zum Rheinfall im kommunalen Richtplan klarer formulieren.</p>
Kommentar	<p>Der Rheinfall befindet in einem ausgewiesenen BLN-Gebiet (vgl. Bundesamt für Umwelt, BLN 1412 Rheinfall). Hieraus ergeben sich bereits übergeordnete Schutzziele, die bei allen Planungen Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Das Rheinfallgebiet wurde im Baurecht an den Kanton Schaffhausen abgegeben. Mit der Massnahme 3.2.2 soll die Entwicklung des Rheinfalls – auf Projektebene – unter Führung des Kantons erfolgen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet von Neuhausen am Rheinfall und auf Natur und Landschaft im Projektperimeter aufzuzeigen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor (Zwischenergebnis).</p>
Entscheid	Es sind im kommunalen Richtplan keine Berücksichtigungen notwendig.

4. Verkehr

Anregung / Einwand	<p>Es braucht eine Auseinandersetzung mit der Mobilität der Bevölkerung. Der Gemeinderat sollte sich damit beschäftigen, wie die Menschen unterwegs sind und insbesondere, wo sie auf Hindernisse treffen, Gefahren bestehen und der Langsamverkehr eingeschränkt wird. Das gelingt nur durch ein breites Mitwirkungsverfahren. Die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und der Durchlässigkeit des Langsamverkehrs muss Gemeinde übergreifend angegangen werden und kann sich nicht nur auf die Hauptverkehrsachsen beschränken. [...]</p>
Kommentar	<p>Die Auseinandersetzung mit der Mobilität der Bevölkerung wird bei jeder Planung in der Analyse mitberücksichtigt. Die Verhaltensweisen sind statistisch belegt.</p> <p>Lücken im Verkehrsnetz oder Hindernisse, die die Mobilität der Bevölkerung einschränken, werden ebenfalls in der Analyse eines jeden Verkehrsprojekts beleuchtet.</p> <p>In der Verkehrsplanung wird auf formeller Ebene stets eine Mitwirkung im Rahmen des Einspracheverfahrens (Strassengesetz Kanton Schaffhausen) durchgeführt. Auf informelle Ebene werden Projektgruppen oder Vernehmlassungen durchgeführt. Je nach Grösse und Bedeutung des Projekts können Befragungen oder dergleichen hinzukommen.</p> <p>Im Rahmen der Agglomerationsprogramme werden Verkehrsmassnahmen gemeindeübergreifend betrachtet. Die Massnahmen in der Agglomeration Schaffhausen sollen insbesondere die Effizienz, die Sicherheit oder das Mobilitätsverhalten nachhaltig verbessern. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist Bestandteil der Kernagglomeration und führt bei allen Agglomerationsprogrammen Massnahmen für den Langsamverkehr sowie den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr durch und stimmt diese mit der Strategie sowie den Zielen der Agglomeration Schaffhausen ab.</p>
Entscheid	Die allgemeinen Anregungen an die Verkehrsplanung werden bereits von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall in den unterschiedlichsten Planungsstufen und Projekten berücksichtigt.

4.1 Allgemeines (Planungsziele/Planungsgrundsätze)

Anregung / Einwand	Wir gehen davon aus, dass mit «Attraktivierung Langsamverkehr» auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit gemeint ist. Wir beantragen daher «Attraktivierung Langsamverkehr auf Gemeindegebiet» zu ersetzen durch »Attraktivierung und Verbesserung Verkehrssicherheit Langsamverkehr auf Gemeindegebiet«.
Kommentar	Die Verkehrssicherheit ist ein Grundanliegen in der Verkehrsplanung und betrifft alle Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit wird stets in jeder Planung mitberücksichtigt. Einer Aufnahme des Antrags kann Folge geleistet werden.
Entscheid	Der Planungsgrundsatz wird wie folgt angepasst: «Verbessern der Kombination von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr; Attraktivierung <u>und Verbesserung Verkehrssicherheit</u> Langsamverkehr auf Gemeindegebiet».

4.1.1 bis 4.1.3 Agglomerationsprogramme

Anregung / Einwand	Aufzeigen, welche Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation nicht mehr aufgeführt werden und warum dies der Fall ist.
Kommentar	<p>Die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegenden Agglomerationsmassnahmen der 1. und 2. Generation sind im Richtplantext aufgeführt. Die Massnahme «Fussgängerbrücke Rabenfluh» (Rhein- und Bahnzugang) muss redaktionell im Textteil nachgeführt werden.</p> <p>Für die Massnahmen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation werden ausschliesslich die sogenannten «A-Massnahmen» mit einem Umsetzungshorizont von 2024 bis 2027 aufgeführt. Sogenannte «B- und C-Massnahmen» werden mit dem Agglomerationsprogramm der 5. Generation aktiviert.</p>
Entscheid	Der Anregung wird entsprochen.

Anregung / Einwand	Verlängerung der VBSH-Linie 1 zu den Sportanlagen im Langriet mit Verbindung neuer Werkhof (Technische Betriebe Neuhausen am Rheinfall) und weiter zum Friedhof.
Kommentar	Im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation ist vorgesehen, die VBSH-Linie 1 zu erweitern. Die Massnahme ist als B-Massnahme vorgesehen, was eine Umsetzung nach 2027 zur Folge hat. Sogenannte B-Massnahmen sind im Richtplangentext nicht aufgeführt. Die Umstellung der Busflotte auf E-Busse wird in den kommenden Jahren erfolgen. Je nach dem Stand der Technik können die Busse grössere Distanzen ohne Ladestation zurücklegen. Die Massnahme geht davon aus, dass zum Umsetzungszeitpunkt die Leistungsfähigkeit der E-Busse hoch genug ist, um die grosse Distanz ohne Ladestation befahren zu können. Noch offen sind die wiederkehrenden Kosten eines verlängerten Busbetriebs. Die Erweiterung der Buslinie 1 kann im Rahmen eines weiteren Ausbauvorhabens (Erschliessung Werkhof - Friedhof) erfolgen, frühestens jedoch als Massnahme im Agglomerationsprogramm der 5. Generation (nach 2030).
Entscheid	Die Erweiterung der VBSH-Linie 1 wird bereits im Agglomerationsprogramm der 4. Generation als B-Massnahme berücksichtigt und kann bei Bedarf eines Projekts im Agglomerationsprogramm der 5. Generation erweitert werden.
Anregung / Einwand	<p>Anstelle der Sammelstrasse Süd soll das alte Bahntrasse als Veloverbindung zwischen Bahnhof SBB Neuhausen am Rheinfall und Bahnhof Neuhausen Rheinfall ausgestaltet werden. Anstelle der Sammelstrasse Süd soll die Badstrasse für die Erschliessung des IVF Hartmann Areals ertüchtigt und saniert werden.</p> <p>Direkte Fuss- und Veloverbindung (anstelle Sammelstrasse Süd) zwischen Bahnhof Neuhausen und Industrieplatz inklusive Veloparkierung aufnehmen.</p> <p>Veloroute von der Flurlingerbrücke über Trasse SIG-Industriegeleise und Heinrich Moserplatz zum Industrieplatz. Sowie dem Bedarf entsprechende Anzahl Veloabstellplätze inkl. Gepäckdeponierung im Bereich Industrieplatz/SIG Areal.</p>
Kommentar	Die Gemeinde führt nach wie vor die Agglomerationsmassnahme «Sammelstrasse Süd» als Eigenleistung im Agglomerationsprogramm der 1. Generation, mit der Option für eine Überführung der Massnahme als sogenannte C-Massnahme in das Agglomerationsprogramm der 4. Generation. Bevor der Gemeinderat die Massnahme «Sammelstrasse Süd» weiterverfolgt, soll eine Überprüfung über die Effizienz der Umsetzung der Sammelstrasse Süd erfolgen und zugleich geprüft werden, ob ein Gleisweg für eine Veloverbindung infrage kommt.
Entscheid	<p>Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall überprüft derzeit die Notwendigkeit der Sammelstrasse Süd. Im Anschluss daran soll die Möglichkeit einer Veloverbindung auf dem «Gleisweg» überprüft werden.</p> <p>Aussagen zur Badstrasse können erst nach Vorlage der Ergebnisse getroffen werden.</p>

4.4 Tempo-30-Zonen/Begegnungszonen

<p>Anregung / Einwand</p>	<p>Generell sollten Tempo-20-Zonen/Begegnungszonen in den Quartieren ausgeschieden werden und auf ebenen, verkehrsberuhigten Flächen auch die Parkiermöglichkeiten so beschränkt werden, dass tatsächlich auf der ganzen Breite gespielt werden kann. Zusätzlich stellt sich die Frage, weshalb nicht auf allen Strassen innerhalb der Gemeinde Tempo-30 eingeführt wird.</p> <p>Gerade auf der Schaffhauserstrasse, der Klettgauerstrasse (unterer Teil) und der Rosenbergstrasse sollte als Teil der flankierenden Massnahmen zum Galgenbucktunnel Tempo 30 eingeführt werden. So wird die Nutzung des Tunnels aufgewertet, Schleichwege weniger attraktiv und das Zentrum verkehrsberuhigt. Einzig beim Zubringer zum Tunnel via Zollstrasse – Klettgauerstrasse (oberer Teil) können die aktuellen Tempovorgaben bestehen bleiben (Antrag: Einführung Tempo 30 wie oben skizziert).</p> <p>[...] Mit einer Ausgestaltung der Strassenabschnitte untere Klettgauerstrasse, Schaffhauserstrasse und Rosenbergstrasse als 30-Zonen werden diese Routen für den MIV unattraktiver. Gleichzeitig wird damit eine Lärmreduktion für die Wohnbereiche entlang dieser Strassen erreicht, die Durchlässigkeit wird erhöht und es können attraktive und sichere Langsamverkehrsverbindungen zwischen den Neuhauser Quartieren errichtet werden. Dies ist im Richtplan in den entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen zu berücksichtigen [...].</p>
<p>Kommentar</p>	<p>In der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sind fast alle Quartiere respektive Quartierstrassen mit einer Tempo-30-Zone eingerichtet. Die noch nicht ausgeschiedenen Quartierstrassen sollen als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden. Generell eine Begegnungszone auf diesen Strassen einzurichten, ist nicht das Ziel des Gemeinderates. Vielmehr sollen nur dort Begegnungszonen eingerichtet werden, wo dies vor allem aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig und möglich ist. Auf allen Strassen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eine Tempo-30-Zone respektive ein Tempo-30-Regime einzuführen, ist schon allein wegen der Fahrplansicherheit der VBSH nicht umsetzbar. Um den Fahrplan einzuhalten, müssten zusätzliche Busse in die Linien eingeschaltet werden. Diese Kosten sind für die Gemeinde nicht tragbar. Die Schaffhauserstrasse sowie die Klettgauerstrasse sind Kantonsstrassen. Es ist bis anhin nicht vorgesehen, auf diesen Strassen ein Tempo-30-Regime einzuführen. Mit den flankierenden Massnahmen zum Galgenbucktunnel werden jedoch auf diesen Strassenabschnitten Aufwertungen mit baulichen Massnahmen erfolgen, die eine Beeinflussung der Höchstgeschwindigkeit respektive ein Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit begünstigen. Die Rosenbergstrasse ist eine Gemeindestrasse. Im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts, welches derzeit erarbeitet wird, ist vorgesehen auf einem grösseren Abschnitt der Rosenbergstrasse ein Tempo-30-Regime einzuführen.</p>
<p>Entscheid</p>	<p>Das Vorgehen für die Einführung der Verkehrsberuhigung auf allen Quartierstrassen (Tempo-30-Zonen) wird bestätigt.</p> <p>Die Kantonsstrassen (Klettgauerstrasse, Schaffhauserstrasse) werden unter Federführung des Kantons Schaffhausen umgesetzt.</p>

4.5 Langsamverkehr: Alltags- und Freizeitroutes

<p>Anregung / Einwand</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche Massnahmen aus dem Konzept «Fuss- und Veloverkehr» Neuhausen am Rheinflall vom Gemeinderat als nicht realisierbar beurteilt werden.</p> <p>Es fehlen die Massnahmen im Bereich Klettgauer- und Schaffhauserstrasse der flankierende Massnahmen Galgenbuck (siehe Konzept Fuss- und Veloverkehr Neuhausen am Rheinflall, Kapitel 4.3). Diese Verbesserungen zur Sicherheit und Durchlässigkeit des Langsamverkehrs sind hier unter Punkt 4.5 oder unter Punkt 4.1.4 flankierende Massnahmen Galgenbuck aufzuführen [...].</p> <p>Der Planungsgrundsatz «Neuhausen am Rheinflall verfügt über ein sicheres und attraktives Langsamverkehrsnetz ist bezüglich Veloabstellplätze zu ergänzen. Neu: « [...] Langsamverkehrsnetz und die notwendigen Veloabstellplätze».</p> <p>In den Richtplan gehört auch das Aufzeigen, welche Routen für den Alltagsverkehr wichtig sind und entsprechend ausgebaut werden müssen, um wesentliche Orte in der Gemeinde (Zentrum / Schulhäuser / Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Badi) / Natur- beziehungsweise Grünräume) sicher und ohne Umwege zu Fuss bzw. per Velo von den Wohnquartieren aus zu erreichen.</p>
<p>Kommentar</p>	<p>Dem Einwohnerrat wurde mit dem Bericht zur Kenntnisnahme vom 23. Mai 2017 betreffend «Fuss- und Veloverkehr Neuhausen am Rheinflall» kommuniziert, dass nicht automatisch sämtliche im Konzept aufgeführten Massnahmen vom Gemeinderat gebilligt würden. Der Gemeinderat verwies darauf, dass möglicherweise nicht alle Massnahmen im Richtplan vorgesehen werden.</p> <p>Folgende Massnahmen werden derzeit als nicht realisierbar eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fussgänger-Überführung Rabenfluh - Perronzugang Nord - Rheinufer - Fussgänger-Überführung Scheidegg - Rheinuferweg - Fussgänger-Bahnunterführung Zentrum - Rosenberg - Veloabstellanlage Trottentheater <p>Folgende Massnahmen wurden bereits umgesetzt/geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fussweg Wohngebiet Brunnenwies - Bahnhof Neuhausen am Rheinflall - Sichtweitenoptimierung Fussgängerstreifen Rheinflallstrasse - Fussweg SIG Areal - Schloss Laufen/Rheinuferweg <p>Folgende nicht im Richtplan aufgeführte Massnahmen werden im Rahmen anderer Projekte mitberücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Badischer Bahnhof Perronzugang Süd (Umsetzung RhyTech Areal) - Optimierung Fussgängerverbindung Überdeckung Badstrasse - Erweiterung Veloabstellanlagen Bahnhof Neuhausen Ost (Flurlingen) - Signalisierung Verbot für motorisierte Fahrzeuge Birchwaldstrasse <p>In Kapitel 4.3 des Konzepts Fuss- und Veloverkehr Neuhausen am Rheinflall, wird formuliert, dass die Massnahmen entlang der Klettgauer- und</p>

Schaffhauserstrasse zu den flankierenden Massnahmen des Galgenbuck-tunnels gehören und diese grundsätzlich dort zu bearbeiten sind, da eine Gesamtverkehrsbetrachtung (mit Bus und MIV) erforderlich ist. Für die flankierenden Massnahmen wurde unter Federführung des Kantons Schaffhausen (Tiefbau Schaffhausen) ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Für das Betriebs- und Gestaltungskonzept wurde eine Begleitgruppe eingesetzt, in der das Planungsreferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und die Fachstelle Langsamverkehr des Kantons Schaffhausen vertreten waren. Die Inputs aus dem Konzept Fuss- und Veloverkehr wurden, soweit möglich, im Betriebs- und Gestaltungskonzept berücksichtigt. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept zu den flankierenden Massnahmen Galgenbucktunnel bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Massnahmen für die Schaffhauserstrasse und die Klettgauerstrasse.

Der Planungsgrundsatz kann ergänzt werden. Bei Planungen werden Veloabstellanlagen stets berücksichtigt und nach Bedarf umgesetzt.

Das Aufzeigen, welche Routen für den Alltagsverkehr, aber auch für den Freizeitverkehr wichtig sind, soll im Rahmen des Strassenrichtplans abgehandelt werden. Die Gesamtrevision des Strassenrichtplans wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchgeführt.

Entscheid	<p>Die Anträge werden teilweise gutgeheissen. Der Planungsgrundsatz im Objektblatt 4.5 «Langsamverkehr: Alltags- und Freizeitrouten» wird wie folgt geändert:</p> <p>«Neuhausen am Rheinfall verfügt über ein sicheres und attraktives Langsamverkehrsnetz <u>und die notwendigen Veloabstellplätze.</u>»</p>
-----------	---

4.5.2 Langsamverkehr

Anregung / Einwand	<p>Bei allen Projekten von Freiräumen, Platzgestaltungen und öffentlichen Einrichtungen sind Veloabstellplätze einzuplanen. Diese sollen den echten Bedarf widerspiegeln und von guter Qualität sein.</p> <p>Velostation SIG Areal (Sammelstrasse Süd) gemeinsam angehen.</p>
Kommentar	<p>Veloabstellanlagen werden bei Planungen berücksichtigt. Es ist nicht zielführend, bei allen Planungen verpflichtend Veloabstellanlagen umzusetzen. Besteht Nachfrage und Bedarf sowie verfügbarer Raum, werden Veloabstellanlagen umgesetzt.</p> <p>Das Entgegenkommen für eine gemeinsame Vorgehensweise für eine Velostation wird begrüsst. Die Gemeinde möchte im Rahmen des Agglomerationsprogramm 1. Generation Ziffer 4.1.1/3 Veloabstellplätze Rheinfall die Massnahme lancieren.</p>
Entscheid	Die Planung und Umsetzung von Veloabstellanlagen werden berücksichtigt.

6.1.3 Gemeindeverwaltung

Anregung / Einwand	Ist es richtig, dass als Ziel auch Bauverwaltung und technische Betriebe vom erst bezogenem Standort im Chlaffental wieder an zentrale Lage und in einem Gebäude untergebracht werden sollen?
Kommentar	Die Bauverwaltung und die Technischen Betriebe Neuhausen am Rheinfall (TBN) bleiben am Standort Chlaffental.
Entscheid	Das Planungsziel wird bestätigt.

Nicht berücksichtigte Anregungen und Einwände

Nachstehend werden die Anregungen und Einwände oder Hinweise, die dem Richtplan nicht zugeordnet werden können oder nicht berücksichtigt wurden (können allerdings allenfalls in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden), aufgelistet:

- Es ist zu wünschen, dass nach bald 5 Jahren ein Entscheid des Regierungsrates zur Umzonung erfolgt (Rabenfluhstrasse).
- Beachtung des Nutzungsmasses der Gewerbezone (GB Neuhausen am Rheinfl Nrn. 2080, 2751, 1688, 3546, 2027, 2026 (Langrietstrasse 5 - 15)).
- Verbesserung der Lesbarkeit des Richtplans (Nummernsystem durch Buchstaben ersetzen).
- Aufnahme der Digitalisierung in den Richtplan.
- Die Wasserversorgung (Kapitel 5 noch pendent, aber als Eckpunkt zu berücksichtigen) muss für die langen Trockenphasen ausgelegt werden. Es müssen Vernetzungen (zum Beispiel mittels Wasserverbund) angestrebt werden. Die verschiedenen Wassernetze müssen, wenn immer möglich, bei Notstand einander aushelfen können. Was gibt es sonst noch für Möglichkeiten, den Wasserhaushalt zu optimieren? Zum Beispiel Regenwasser von versiegelten Böden fassen und für spätere Bewässerungen zurückhalten.
- Die Elektrische Versorgung ist auch ein wichtiger Faktor, der unter dem Eckpunkt «Klimaveränderung» eine Rolle spielt. Der Bedarf an Ladestationen, privat und öffentlich, wird zunehmen. Und dieser muss gedeckt werden können. Es gibt viele verschiedene Aspekte der Klimaveränderung, die uns beeinflussen werden. Alle oder möglichst viele dieser Aspekte müssen mit einem oder mehreren Eckpunkten beschrieben werden.
- Eine Beschränkung auf noch unverbaute und nicht erschlossene Baugebiete ist anzustreben. [...]
- Es fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit der haushälterischen Bodennutzung [...] Die Gemeinde ist im Vergleich zu anderen Städten noch nicht so dicht bebaut. Das Verdichtungspotential ist somit vorhanden. Es gilt hier die Nutzungsreserven voll auszuschöpfen [...].
- Zum anderen sollte die Gemeinde festlegen, wie sie zukünftig flächenintensive Nutzungen effizienter gestalten kann. Es braucht klare Festlegungen, welche Art der Bebauung respektive welche Gewerke die Anforderungen einer haushälterischen Bodennutzung erfüllen und welche nicht. Die folgende Tabelle enthält Beispiele von nicht haushälterischen Nutzungen, die es aus unserer Sicht zukünftig zu vermeiden respektive flächenmässig zu reduzieren gilt: Gebäude mit zwei oder weniger Stöcken (Einfamilienhäuser W2); Oberirdische Autoparkplätze bei Mehrfamilienhäusern und Siedlungen (v.a. W3 & W4); Einkaufsmärkte mit nur einem Geschoss respektive mit oberirdischen Autoparkplätzen; Oberirdische Autoparkplätze auf öffentlichem Grund.
- Um die Luft- und Lärmqualität innerhalb des Siedlungsgebiets zu verbessern, sollte der grösste Anteil des Verkehrswachstums durch Fuss- und Veloverkehr (FVV) und den Öffentlichen Verkehr (ÖV) abgedeckt werden. Eine weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gilt es zu verhindern.
- Eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung ist nur durch eine Gleichberechtigung des Fuss- und Veloverkehrs (FVV) zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zum öffentlichen Verkehr (ÖV) möglich. Diesen Grundsatz gilt es noch klarer zu formulieren (Kap. 4.1).
- Oberirdische Parkplätze sollten vor allem bei verkehrsintensiven Einrichtungen nicht mehr zugelassen werden, da sie einen zu hohen Flächenbedarf ausweisen. Generell sollte das Parkplatzangebot für Autos reduziert werden, um Anreize für den ÖV und den FVV zu schaffen.

- Es braucht sichere Verbindungen und gute Abstellmöglichkeiten für Velos, damit die Bevölkerung auch entsprechend umsteigt. Mindestens die Verbindungen und die Abstellmöglichkeiten gilt es im Richtplan zu verankern.
- Die Digitalisierung ist immerhin mit der industriellen Revolution zu vergleichen und hat definitiv das Potenzial für einen Eckpunkt. Ich denke es ist wichtig, sich zu überlegen, wo es mit einem Richtplan Berührungspunkte gibt. Ein Berührungspunkt ist sicher das pendente Kapitle 5 mit der Thematik Versorgung. Weitere mögliche Berührungspunkte sind: ÖV wie autonomer Bus, bessere Erschliessung von Quartieren wie der Rundbuck; Smarte Strassen Beleuchtungssysteme wie Energie sparen und Lichtverschmutzung verhindern; Parkleitsystem; Co-Working Place; 5G Ausbau: Aufzeigen von Gefahren und Möglichkeiten; Carsharing; Vermischung von Wohn- und Arbeitsplatz durch vermehrtes Home-working
- Müsste das in Kapitel 2 erwähnte betreute Wohnen nicht auch hier (Öffentliche Einrichtungen) als Planungsziel definiert werden?
- Die Definition der Planungsziele (Langsamverkehr) ist verwirrend geschrieben. Zum Beispiel erster Punkt: Ist das jetzt ein Ziel oder ein bestehender Zustand? Auch Definitionen der Planungsziele in den anderen Bereichen sind diesbezüglich zu prüfen.
- Handskizzen zu Vorschlägen und Denkanstössen
- «Streichung» der bisherigen Velowege auf der Rosenbergstrasse zur Verbreiterung des vorhandenen Trottoirs. Ich denke in Kombination mit dem etwas niedrigeren Verkehrsaufkommens durch den Galgenbucktunnel könnte dies durchaus möglich sein?
- Sonnensegel auf allen Spielplätzen auf dem Gemeindegebiet.
- Einführung einer Art «Kombination» aus «Planschbecken und Wassertretstelle» auf Spielplätzen.
- Zur «Belebung» des Dorfkerns Einführung von ein bis zwei Museen.
- Integration der Migration in die Planung (wie Kultur, Bedürfnisse).
- Anbindung Belvedere an den Rheinuferweg (Strategie).